



Parkierungsvorschriften, Revision 2013

Kurzinformation

Mit der Eröffnung des neuen Parkhauses im Bücheli Center ist die Möglichkeit gegeben, die Nutzung der verfügbaren öffentlichen Parkplätze zu optimieren.

Zielsetzungen

Mit der Revision des Parkierungsreglements 415.1 und der korrespondierenden Parkierungsverordnung 415.11 werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Beitrag zur Attraktivität des Einkaufszentrums Liestal: optimales Parkplatzangebot für Kundinnen und Kunden der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe im Stedtli
- Verhinderung des Langzeitparkierens auf oberflächlichen, öffentlichen Parkplätzen im Stedtli
- Verhinderung des Parkplatzsuchverkehrs im gesamten Gemeindegebiet
- Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremdparkieren

Wesentliche Änderungen

- Die Allee wird in die Parkplatzzone Stedtli integriert.
- Für die Parkplatzzone Stedtli werden in Absprache mit der KMU Liestal neu folgende Regelungen getroffen:

		Mo – Sa / 07h – 19h			übrige Zeit
Parkdauer	0-30 Min.	30-60 Min.	60-90 Min.	maximale Parkdauer	Parkdauer: unbegrenzt
Gebühren	gratis	CHF 1.50	CHF 2.50	1.5h	Gratis

Antrag

Der Einwohnerrat beschliesst das neue Parkierungsreglement.

Liestal, 11. Juni 2013

Für den Stadtrat Liestal

Der Stadtpräsident

Lukas Ott

Der Stadtverwalter

Benedikt Minzer

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

gemäss Kurzinformation

2. Änderungen der Parkierungsvorschriften

Die Änderungen in den Parkierungsvorschriften sind der Kommentarspalte und dem Anhang zum Parkierungsreglement und der –verordnung zu entnehmen. Die wichtigsten Änderungen sind:

Aufbau der Parkierungsvorschriften

Im Parkierungsreglement wird nur noch Grundsätzliches geregelt (z.B. Gebührenrahmen). Die konkreten Regelungen (z.B. Gebühren) werden in der Parkierungsverordnung festgelegt

Das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (710.1) und die dazugehörige Verordnung (710.11) werden in die Parkierungsvorschriften integriert.

Neuregelung Gebühren Stedtli (siehe Parkierungsverordnung 415.11 vom 30.05.2013)

Die Allee ist neu Teil der Parkplatzzone Stedtli.

Für die Parkplatzzone Stedtli werden neu folgende Regelungen getroffen:

neue Gebührenregelung Stedtli (inkl. Allee)

	Mo – Sa / 07h – 19h				übrige Zeit
Parkdauer	0-30 Min.	30-60 Min.	60-90 Min.	maximale Parkdauer	Parkdauer: unbegrenzt
Gebühren	gratis	CHF 1.50	CHF 2.50	1.5h	gratis

Bisher galten folgende Tarife:

bisherige Regelungen Stedtli

	Mo – Sa / 07h – 19h				übrige Zeit
Parkdauer	0-30 Min.	30-60 Min.	60-120 Min.	maximale Parkdauer	Parkdauer: unbegrenzt
Gebühren	gratis	gratis	CHF 2.50	1.5h	gratis

bisherige Regelungen Allee

	Mo – Sa / 07h – 19h				übrige Zeit
Parkdauer	0-30 Min.	30-60 Min.	60-180 Min.	maximale Parkdauer	Parkdauer: unbegrenzt
Gebühren	gratis	Gratis	CHF 3.-	3.0h	gratis

Zum Vergleich sind im Anhang die Parkgebühren der Parkhäuser in Liestal und in anderen Kleinstädte aufgelistet.

Verschiebungen Parkplatzzonen „öffentliche Bauten und Anlagen“ und „Zentrum“

Verschiedene zentrumsnahe Parkplätze werden heute sehr moderat bewirtschaftet. Damit auch diese der Stedtlikundschaft zur Verfügung stehen und nicht von Dauerparkierern be-

legt werden, werden einige Parkplätze der Parkplatzzone „öffentliche Bauten und Anlagen“ der Parkplatzzone „Zentrum“ zugeordnet (z.B. Obergestadeckplatz; siehe § 2 der Reklamerverordnung).

Nachtparkkarte

Die spezielle Nachtparkkarte wird abgeschafft. Neu gibt es nur noch Anwohner- und Besucherkarten sowie Handwerkerkarten. Damit kann das System der Parkkarten vereinfacht werden. Dies entspricht bereits der Praxis der Verwaltungspolizei.

Förderung Elektroautos und Carsharing

Die Förderung von Elektroautos wird aus dem Reglement entfernt, da dies bislang nicht umgesetzt wurde.

Die Förderung von Carsharing wird aus dem Reglement entfernt. Die Umsetzung im Rahmen der Parkierungsvorschriften wäre schwierig, da Liestal auf öffentlichem Grund keine Exklusivrechte auf einen Parkplatz vergibt.

4. **Mitwirkung KMU Liestal und kantonale Vorprüfung**

- Die angepassten Parkgebühren im Stedtli wurden in Zusammenarbeit mit der KMU Liestal festgelegt.
- Der Kanton hat die Parkierungsvorschriften im Mai 2013 vorgeprüft, die Empfehlungen wurden umgesetzt.

5. **Finanzierung/Kosten**

Durch die Reduktion der Gratisparkierstunde im Stedtli auf eine Gratis-Halbestunde sind Mehreinnahmen für die Stadt Liestal zu erwarten.

6. **Weiteres Vorgehen**

Einwohnerrat	26. Juni 2013
Beratung in einwohnerrätlicher Kommission	Juli – September 2013
Einwohnerratsbeschluss	Oktober 2013
Referendumsfrist	November 2013
Genehmigung des Parkierungsreglementes die Sicherheitsdirektion	Dezember 2013
Inkraftsetzung	01. Januar 2014

7. **Konsequenz bei Ablehnung der Anträge**

Die bestehenden Parkierungsvorschriften (415.1 und 415.11) und die Vorschriften über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (710.1 und 710.11) bleiben in Kraft.

8. **Beilagen**

Parkierungsreglement (415.1), Einwohnerratsvorlage Stand 15.5.2013
 Parkierungsverordnung (415.11), Einwohnerratsvorlage Stand 30.5.2013

AnhangGebühren in Parkhäuser in Liestal 08.00 - 20.00 Uhr

	Parkierungs- dauer	Bücheli	Engel	Uno	Stadtmärt
Mo-Sa 08:00-20:00	0.5 h	1.--	1.--	gratis	gratis
	1.0 h	2.--	2.--	2.--	2.-
	2.0 h	4.--	4.--	4.--	3.--
	3.0 h	6.--	7.--	6.--	5.-
	4.0 h	8.--	10.--	9.--	7.-
	5.0 h	10.--	13.--	12.--	10.-
	6.0 h	12.--	16.--	15.--	13.-
	7.0 h	14.--	19.--	25.--	16.-
	8.0 h	16.--	22.--	35.--	19.-
	9.0 h	18.--	25.--	45.--	22.-
	10.0 h	20.--	28.--	55.--	25.-
	11.0 h	22.--	31.--	65.--	28.-
	12.0 h	24.--	34.--	75.--	31.-
Mo-Sa 20:00-08:00 und Sonntag	1h	-50	-50		
	12	6.-	6.-		

Parkplatzgebühren in anderen Städten

Gebühren für die oberirdischen Parkplätze im Zentrum / Altstadt

Parkierungszeit	1 Stunde CHF		2 Stunden CHF	maximale Parkdauer
	0-30 min.	30-60 min.		
Rheinfelden (ab 2013)	1.00		3.00	2.0 h
Aarau	1.50		3.00	2.0 h
Ölten	1.00		3.00	2.0 h
Solothurn	2.00		4.00	2.5 h
Burgdorf	2.00		nicht möglich	1.0 h
Sursee	gratis	0.50	1.50	2.5 h
Langenthal	0.80		1.60	2.0 h
Brugg	0.50		nicht möglich	1.0 h
Schaffhausen	1.30		2.60	3.0 h
Stein am Rhein	1.50		3.00	2.0 h

415.1

Stadt Liestal



Parkierungsreglement

Revision 2013 (Stand 15.05.2013)
Einwohnerratsvorlage

Abkürzungen:

PR	Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement) vom 30. Januar 2002
RND	Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 18. September 1974

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1. Regelungsinhalt.....	4
§ 2. Zweck.....	4
§ 3. Bewirtschaftungskonzept.....	4
II. Parkplatzzonen	4
§ 4. Einteilung Parkplatzzonen	4
III. Einzelbillette	5
§ 5. Gebühren	5
§ 6. Maximale Parkdauer.....	5
§ 7. Private Parkplätze im öffentlichen Interesse	5
IV. Parkkarten	5
§ 8. Regelmässiges Parkieren.....	5
§ 9. Nutzergruppen.....	5
§ 10. Gebühren	6
§ 11. Rechtsweg gegen Parkkartenverfügungen	6
V. Schlussbestimmungen	6
§ 12. Verordnung zum Parkierungsreglement	6
§ 13. Ausnahmen	6
§ 14. Haftung.....	6
§ 15. Strafbestimmungen	6
§ 16. Aufhebung bestehenden Rechts.....	7
§ 17. Inkrafttreten	7
Anhang	8
Inhalte welche nicht mehr im Parkierungsreglement enthalten sind:	8
Inhalte welche nicht mehr im Reglement über das nächtliche Dauerparkieren enthalten sind:	8

Reglementstext

Der Einwohnerrat von Liestal erlässt nach Massgabe der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970, folgendes Parkierungsreglement:

Kommentar

Ingress gemäss Vorschlag Kanton

I. Allgemeines

§ 1. Regelungsinhalt

- ¹ Das Parkierungsreglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen.
- ² Für die Bewirtschaftung von Parkplätzen tagsüber auf dem Strassenareal des Kantons bedarf es dessen Zustimmung.

bisher im Titel enthalten: „Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement)“

neu (Ergebnis kantonale Vorprüfung)

§ 2. Zweck

Das Parkierungsreglement bezweckt:

- a. Verteilung der Autokunden entsprechend ihren Bedürfnissen, so dass überall genügend Parkplätze vorhanden sind
- b. optimales Parkplatzangebot für Kundinnen und Kunden der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe
- c. Beitrag zur Attraktivität des Einkaufszentrums Liestal
- d. Verhinderung des Langzeitparkierens auf oberflächlichen, öffentlichen Parkplätzen im Stedtli
- e. Verhinderung des Parkplatzsuchverkehrs im gesamten Gemeindegebiet
- f. Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremdparkieren

bisher § 1 PR:

„Das Parkierungsreglement bezweckt:

- a. die Sicherung einer Parkierungsordnung nach einheitlichem Konzept
- b. den Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremdparkieren
- c. die Verbesserung des Parkplatzangebotes für Kundinnen und Kunden der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe
- d. die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze.“

§ 3. Bewirtschaftungskonzept

- ¹ Zur Förderung der optimalen Nutzung sowie zur Sicherstellung von Parkflächen für die Allgemeinheit wird für die öffentlichen, oberflächlichen Parkplätze ein Bewirtschaftungskonzept erstellt.
- ² Das Bewirtschaftungskonzept teilt die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde in verschiedene Parkplatzzonen ein und legt die Gebühren sowie die maximale Parkdauer fest. Parkkarten regeln das regelmässige Parkieren im öffentlichen Raum.

sinn gemäss wie § 3.1 PR

neu

II. Parkplatzzonen

§ 4. Einteilung Parkplatzzonen

- ¹ Die öffentlichen Parkplätze werden einer der fünf Parkplatzzonen zugeordnet:

I Stedtli:	Altstadt und direkte Umgebung
II Zentrum:	an die Altstadt angrenzender Bereich mit ausgeprägter geschäftlicher Nutzung
III öffentliche Bauten und Anlagen:	Schulen, Sportanlagen etc.
IV Wohngebiete:	Gebiete mit vorwiegender Wohnnutzung
V Gewerbegebiete:	Gewerbezone gemäss Zonenplan Siedlung

Die Parkplatzzonen wurden bisher in einem Plan im Anhang zum PR festgelegt. Neu werden im Parkplatzreglement nur noch die Parkplatzzonen beschrieben und in der Verordnung konkret festgelegt. Damit kann der Stadtrat flexibler auf geänderte Bedürfnisse reagieren.

bisher V Park & Ride: Grundeigentümerin ist die SBB die Stadt kann hier keine Vorschriften erlassen.
bisher Gewerbegebiet nicht geregelt

² Für Parkplätze innerhalb derselben Parkplatzzone gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen.

sinngemäss wie § 4.3 PR

³ Für die Gebiete, in denen die Blaue oder Weisse Zone noch nicht erlassen ist, gelten die Regelungen des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958.

neu

III. Einzelbillette

§ 5. Gebühren

Für alle Parkplatzzonen gilt ein Gebührenrahmen von maximal CHF 5.00 pro Stunde.

neu gibt es nur noch einen Gebührenrahmen für alle Parkplatzzonen, dies vereinfacht das Reglement und gibt dem Stadtrat mehr Flexibilität auf geänderte Bedürfnisse zu reagieren. Der Maximalbetrag wird von CHF 3.00 pro Stunde auf CHF 5.00 pro Stunde angehoben.

§ 6. Maximale Parkdauer

Die maximale Parkdauer kann durch eine geeignete Massnahme begrenzt werden (z.B. Blaue Zone, Weisse Zone (max. 3 Stunden), Parkuhren mit Parkzeitbegrenzung).

neu

§ 7. Private Parkplätze im öffentlichen Interesse

Der Stadtrat strebt an, dass die Betreiber von privaten Parkplätzen im öffentlichen Interesse sowie die Kantonale Verwaltung eine Parkplatzbewirtschaftung im Sinne dieses Reglements einführen.

gleich wie § 5 PR

IV. Parkkarten

§ 8. Regelmässiges Parkieren

¹ Das regelmässige Parkieren tags- und/oder nachtsüber ist bewilligungspflichtig und bedarf einer Parkkarte.

heute „kann“ eine Parkkarte für die Dauerbenützung von öffentlichen Parkplätzen erworben werden (§ 7.1 PR)

² Dies gilt nicht für Parkplätze, welche mittels einer Parkuhr bewirtschaftet werden während den gebührenpflichtigen Zeiten.

Zudem ist das regelmässige Abstellen von Autos über Nacht bewilligungspflichtig (§ 1 RND)

Neu werden diese beiden Regelungen zusammengefasst und auf die keiner Parkplatzzone zugewiesenen Gebiete tagsüber erweitert.

§ 9. Nutzergruppen

Folgende Nutzergruppen können eine Parkkarte erwerben:

sinngemäss wie § 8.1-8.3 PR.

- a. Handwerkerparkkarten: Personen oder Betriebe, die für eine geschäftliche Tätigkeit in einem Gebiet auf ihr Fahrzeug angewiesen sind.
- b. Anwohnerparkkarten: Bewohner, wenn sie nachweisen, dass ihnen kein ausübbares Recht zum Parkieren auf privatem Grund zusteht.
- c. Besucherparkkarten: Bewohner und in Liestal ansässige Betriebe für ihre Besucher bzw. Kunden.

§ 10. Gebühren

Für Parkkarten gilt folgender Gebührenrahmen:

pro Tag	mindestens CHF 5.-	maximal CHF 10.-
pro Monat	mindestens CHF 40.-	maximal CHF 60.-
pro Jahr	mindestens CHF 400.-	maximal CHF 600.-

sinn gemäss wie § 3.2 Abs. 2 PR

in § 4.1 RNP ist die monatliche Gebühr auf CHF 40.- angesetzt

§ 11. Rechtsweg gegen Parkkartenverfügungen

Gegen Verfügungen der mit der Ausgabe von Parkkarten betrauten Stelle kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

gleich wie § 12 PR

V. Schlussbestimmungen

§ 12. Verordnung zum Parkierungsreglement

Der Stadtrat kann in einer Verordnung regeln:

- a. die Gebietsabgrenzungen der Parkplatzzonen
- b. die Parkordnung (Bewirtschaftungssystem, max. Parkdauer etc.)
- c. die Parkgebühren für die Einzelbillette sowie die Gebührenbefreiung einzelner Parkplätze, wenn die Bewirtschaftung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.
- d. die Erhebung einer Gebühr für das Parkieren von Motorrädern
- e. Ausnahmen vom Grundsatz derselben Regelung innerhalb einer Parkzone, wenn sie im öffentlichen Interessen liegen und dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.
- f. zeitliche und örtliche Gültigkeit der Parkkarten
- g. die Definition des „regelmässigen“ Parkierens
- h. die Gebühren für die Parkkarten

sinn gemäss wie § 2 PR

neu

sinn gemäss wie §§ 3.3 + 4.2 PR

sinn gemäss wie § 6.2 PR

sinn gemäss wie § 4.2 PR, neu muss es sich dabei nicht zwingend um „geringfügige Unterschiede“ handeln

Begründung: Friedhofs-PP ist bislang kostenlos und widerspricht dieser Regelung. sinn gemäss wie § 7.2 PR

neu

sinn gemäss wie § 3.2 PR

§ 13. Ausnahmen

Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements gewähren.

gleich wie § 10 PR

§ 14. Haftung

Die Stadt Liestal übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung oder Diebstahl der auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

gleich wie § 9 PR

§ 15. Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis CHF 500.-- belegt. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenreglement zusätzlich in Rechnung gestellt.

gleich wie § 11.1 PR

§ 8.1 RND: Verweis auf § 40 Gemeindegesetz, Busse bis zu CHF 100.-

² Die eidgenössischen Strafbestimmungen betreffend Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

gleich wie § 11.2 PR

§ 16. Aufhebung bestehenden Rechts

Alle dem Parkierungsreglement widersprechenden früheren Erlasse sind aufgehoben, insbesondere das Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement) vom 30. Januar 2002 und das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 18. September 1974..

neue Regelung

§ 17. Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

neu muss der Stadtrat das Reglement in Kraft setzen

Anhang**Inhalte welche nicht mehr im Parkierungsreglement enthalten sind:**

§ PR	Inhalt	Kommentar
§ 3.1	Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung sowie zur Sicherstellung von Parkflächen für die Allgemeinheit werden öffentliche Parkplätze (...) der Gebührenpflicht unterstellt.	<i>Wiederholung aus Zweckartikel Es werden nicht alle Parkplätze der Gebührenpflicht unterstellt.</i>
§ 3.4	Gebührenfreie 1. Stunde im Bewirtschaftungstyp I und II	<i>neu wird nur noch der Gebührenrahmen im Reglement festgelegt, der Stadtrat legt in der Verordnung die Gebühren konkret fest. Damit kann der Stadtrat flexibler auf geänderte Bedürfnisse reagieren.</i>
§ 4.1	Ziel und Zweck der verschiedenen Bewirtschaftungstypen	<i>Ziel und Zweck werden in § 2 des neuen Parkierungsreglements umschrieben.</i>
§ 4.1	Unterschiedliche Gebührenrahmen pro Bewirtschaftungstyp	<i>neu gibt es nur noch einen Gebührenrahmen für alle Parkplatzzonen, das Reglement bleibt so übersichtlich und schlank.</i>
§ 6.1	Förderung von Elektroautos	<i>Die Absicht, Elektroautos zu fördern, wurde nicht umgesetzt und ist heute umstritten.</i>
§ 6.2	Für Motorräder sind speziell markierte Parkplätze zu schaffen.	<i>Dies regeln übergeordnete Erlasse</i>
§ 6.3	Förderung von Carsharing	<i>Die Absicht, Carsharing durch attraktive Standplätze zu fördern, wurde nicht umgesetzt. Die Umsetzung wäre schwierig, da Liestal auf öffentlichem Grund keine Exklusivrechte auf einen Parkplatz kennt.</i>
§ 7.1	Die Parkkarten gelten anstelle der ordentlichen Gebühren- und Parkdauerordnung.	<i>Versteht sich von selbst</i>
§ 7.3	Der Stadtrat kann die Benutzung von öffentlichen Parkplätzen mit Parkkarten ausschliessen, wenn die angestrebte Nutzung der Parkplätze durch das Dauerparkieren zu stark behindert würde.	<i>§ 7.3 kann weggelassen werden, da der Stadtrat die örtliche Gültigkeit regeln kann.</i>
§ 8.2	Regelung des Verhältnisses zwischen Parkplatzerersatzabgabe und Parkkarte in der Verordnung	<i>Diese beiden Abgaben haben keinen Zusammenhang, daher muss auch das Verhältnis nicht geregelt werden.</i>

Inhalte welche nicht mehr im Reglement über das nächtliche Dauerparkieren enthalten sind:

§ RND	Inhalt	Kommentar
§ 3.1	Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz	<i>Versteht sich von selbst und wurde im Parkierungsreglement bis anhin auch nicht explizit erwähnt.</i>
§ 3.2	Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen... gelten auch für MFZ-Besitzer, die eine Bewilligung haben	<i>Versteht sich von selbst und wurde im Parkierungsreglement bis anhin auch nicht explizit erwähnt.</i>
§ 4.21f	Modalitäten zur Gebührenerhebung	<i>Wird neu in der Parkierungsverordnung geregelt</i>
§ 7	Reinertrag Gebühren ausschliesslich zur Schaffung und Unterhalt weiterer Parkgelegenheiten	<i>Diese Zweckgebundenheit besteht nicht.</i>

415.11

Stadt Liestal



Parkierungsverordnung

Revision 2013 (Stand 30.05.2013)
Einwohnerratsvorlage

Abkürzungen:

PV	Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsverordnung) vom 30. Januar 2002
VN	Verordnung zum Nachtparkreglement vom 22. Oktober 1974

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1. Regelungsinhalt.....	4
II. Parkplatzzonen	4
§ 2. Gebietseinteilung Parkplatzzonen	4
III. Einzelbillette	5
§ 3. Gebühren und Parkordnung	5
IV. Parkkarten	5
§ 4. Örtliche Gültigkeit	5
§ 5. Zeitliche Gültigkeit	5
§ 6. Nächtliches Parkieren.....	5
§ 7. Gebühren	6
§ 8. Handhabung und Ausgabe	6
§ 9. Anspruch auf einen Parkplatz	6
§ 10. Entzug der Parkkarte.....	6
V. Schlussbestimmungen	6
§ 11. Zuständigkeit	6
§ 12. Aufhebung bestehenden Rechts.....	6
§ 13. Inkrafttreten	7
Anhang	8
Inhalte welche nicht mehr in der Parkierungsverordnung enthalten sind:	8
Inhalte aus der Verordnung zum Nachtparkreglement welche nicht mehr in der Parkierungsverordnung enthalten sind:	8

Reglementstext

Gestützt auf § 12 des Parkierungsreglements der Stadt Liestal vom xx.yy.zzzz erlässt der Stadtrat die nachfolgende Verordnung.

Kommentar

sinngemäss wie Ingress PV

I. Allgemeines

§ 1. Regelungsinhalt

Die Parkierungsverordnung enthält die Vollzugsbestimmungen zum Parkierungsreglement der Stadt Liestal vom xx.yy.2013.

sinngemäss wie § 1 PV

II. Parkplatzzonen

§ 2. Gebietseinteilung Parkplatzzonen

Parkplatzzonen		Ort
I	Stedtli	Allee
		Büchelstrasse
		Kanonengasse
		Fischmarkt
		Meyer-Wigglistrasse
		Mühlegasse
		Rheinstrasse (Regierungsgebäude)
		Stabhofgasse
		Schleifewuhrweg
		Schützenstrasse
		Wasserturmplatz
		Zeughausplatz
		II
Kasernenstrasse		
Obergestadeck		
Rosenstrasse		
Sporthallenplatz		
III	Öffentliche Bauten und Anlagen	Tiergartenstrasse
		Bruckackerstrasse
		Kasernenstrasse
		Konrad-Peter-Areal
		Holderstöckliweg (Burgschulhaus)
IIIa	Kurzparking Post	Nelkenstrasse
IIIb	Schulen / Sport	Postplatz
		Fraumattschulhaus
		Frenkenbündenschulhaus
		Rotackersschulhaus
IV	Wohngebiete	Sportanlagen Gitterli
		verschiedene Wohngebiete, wo sinnvoll
V	Gewerbegebiete	Gewerbezone gemäss Zonenplan Siedlung, wo sinnvoll
Sonderfälle	Friedhof	Fliederweg / Friedhof West

früher Zentrum/Verwaltung
sehr stedtliorientiert

früher öffentliche Nutzungen,
sehr zentrumsorientiert
früher öffentliche Nutzungen
+ Zeitbegrenzung 5h, sehr
zentrumsorientiert
früher öffentliche Nutzungen,
sehr zentrumsorientiert
früher öffentliche Nutzungen,
sehr zentrumsorientiert

zentraler als die anderen
Schulhäuser und darum teurer

Gratisparkierung

III. Einzelbillette**§ 3. Gebühren und Parkordnung**

¹ Abgestuft nach Parkplatzzone gilt folgende Gebühren- und Parkordnung:

gleich wie § 4 PV

Typ	Parkplatzzonen	max. Parkdauer	Parkgebühren	Geltungsdauer 07.00 bis 19.00 Uhr
I	Stedtl	1.5 Stunden	0 - 30 Min.: gratis 30 – 60 Min.: CHF 1.50 60 – 90 Min.: CHF 2.50	Montag bis Samstag
II	Zentrum	5 Stunden	CHF 1.50 pro Stunde	Montag bis Samstag
III	öffentliche Bauten und Anlagen	unbegrenzt	CHF 1.00 pro Stunde	Montag bis Samstag
III a	Kurzparking Post	0.5 Stunde	0- 15 Min.: gratis 15 – 30 Min.: CHF 0.50	Montag bis Samstag
III b	Schulen / Sport	unbegrenzt	CHF 0.50 pro Stunde	Montag bis Freitag
IV	Wohngebiete	„weisse Zone“ 3 Stunden	gratis	Montag bis Freitag
V	Gewerbegebiete	---	---	---

*bisher: 1. Stunde gratis,
2. Stunde CHF 1.50*

² Die Parkdauer und Parkierungsgebühren werden durch Parkuhren, Ticketautomaten oder dergleichen erfasst beziehungsweise erhoben.

gleich wie § 11.1 PV

³ Die Gebühr ist bei Belegung eines Parkplatzes zu entrichten.

gleich wie § 11.2 PV

⁴ Die Parkuhren und Ticketautomaten sind auch für die Gratiszeit zu bedienen.

gleich wie § 11.3 PV

IV. Parkkarten**§ 4. Örtliche Gültigkeit**

¹ Die Parkkarten haben im Allgemeinen Gültigkeit auf allen oberflächlichen, öffentlichen Parkplätzen, welche keiner Gebührenpflicht unterliegen.

*entspricht der heutigen Praxis
heutige Regelung gemäss Plan
„Gebietseinteilung Parkkarten“*

² Ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeit, können Parkkarten auch auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen benutzt werden.

³ Die Handwerkerparkkarte berechtigt dazu, auch Parkplätze zu benutzen, welche mit einer Parkuhr bewirtschaftet werden.

⁴ Die Stadt Liestal kann die Gültigkeit von Parkkarten für einzelne öffentliche Parkplätze aufheben und dies mit entsprechender Signalisation anzeigen.

gleich wie § 5.5 PV

§ 5. Zeitliche Gültigkeit

¹ Die Anwohner- und Besucherparkkarte ist ganztags gültig (24 Stunden / Tag)

*entspricht der heutigen Praxis
bisher Nachtparkkarten und
Anwohnerparkkarten
gleich wie § 6.2 PV*

² Die Handwerkerparkkarte gilt jeweils von Montag – Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr.

§ 6. Nächtliches Parkieren

Wer mehr als zwei Tage pro Woche oder länger als 30 Tage am Stück sein Fahrzeug auf öffentlichem Grund parkiert, benötigt eine Parkkarte.

sinn gemäss Art 4 VN

§ 7. Gebühren

¹ Für Parkkarten gelten folgende Gebühren:

Gebühren gleich wie §6.3 und 7.3 PV

pro Tag CHF 5.-

pro Monat CHF 40.-

Es werden nur ganze Monate berechnet.

pro Jahr CHF 480.-

Die Gebühren werden für sechs Monate im Voraus erhoben. Werden Parkkarten voraussichtlich mehr als drei Monate im Kalenderjahr benutzt, werden sie ausschliesslich für ein Jahr ausgestellt.

² Wird eine Parkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten 6 Monate nicht mehr benötigt und der Verwaltungspolizei zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.

gleich wie § 12 PV

§ 8. Handhabung und Ausgabe

gleich wie § 9 PV

¹ Die Parkkarten müssen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

² Die Parkkarten können zu Kontrollzwecken EDV mässig erfasst werden.

§ 9. Anspruch auf einen Parkplatz

gleich wie § 10 PV

Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkkarte zu parkieren.

§ 10. Entzug der Parkkarte

Wird eine Parkkarte wiederholt missbräuchlich verwendet, wird sie ungültig und durch die Verwaltungspolizei eingezogen. In diesem Fall besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr.

gleich wie § 8bis PV

V. Schlussbestimmungen

§ 11. Zuständigkeit

¹ Für die Erarbeitung des Bewirtschaftungskonzepts ist das Stadtbauamt zuständig.

neu

² Der Vollzug der Parkierungsvorschriften obliegt der Verwaltungspolizei Liestal.

sinngemäss wie § 14 PV

§ 12. Aufhebung bestehenden Rechts

Die Parkierungsverordnung vom 25. Juni 2002 und die Verordnung zum Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 22. Oktober 1974 sind aufgehoben.

neu

§ 13. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx.yy.zzzz in Kraft.

Liestal, den xx.yy.zzzz

Für den Stadtrat
Die Stadtpräsident

Der Stadtverwalter

Lukas Ott

Benedikt Minzer

Anhang**Inhalte welche nicht mehr in der Parkierungsverordnung enthalten sind:**

§ PV	Inhalt	Kommentar
§ 3	Bewirtschaftungstyp, Definition der Signalisation	<i>Die Signalisation wird gemäss dem gewählten Bewirtschaftungssystem ausgewählt und muss daher nicht in der Verordnung festgelegt werden.</i>
§ 5.1	Gebietseinteilung Parkkarten mit einem Plan	<i>Die Verwaltung unterscheidet bei der Ausgabe der Parkkarten nur das Stedtli von den restlichen Gebieten, dafür ist kein Plan mehr notwendig</i>
§ 5.4	Die Stadt Liestal kann in begründeten Fällen die Gültigkeit auf ein bestimmtes Gebiet eingrenzen bzw. ausdehnen	<i>Eine Ausdehnung der Parkkarte für Bewohner auf das Stedtli ist nicht denkbar</i>
§ 5.6	Parkkarten sind in den öffentlichen Parkhäusern nicht gültig.	<i>Es geht im PR um öffentliche Strassen und Plätze, Parkhäuser sind daher ausgeschlossen</i>
§ 6.2	Gültigkeit Handwerkerkarte von Mo-Fr 07.00-19.00 Uhr	
§ 8	Die Stadtpolizei gibt an Notfalldienste gebührenfreie, unbeschränkte und übertragbare Parkkarten ab.	<i>Findet in der Praxis nicht statt.</i>
§ 9	Parkkarten können auf maximal zwei Fahrzeugnummern ausgestellt werden, dürfen aber nicht gleichzeitig für beide Nummern genutzt werden.	<i>Die Parkkarten weisen kein Autokennzeichen auf. Daher kann eine Parkkarte auf beliebig vielen Autos eingesetzt werden.</i>
§ 13	Ausnahmen für Invalide und Gehbehinderte, Verweis auf Richtlinien	<i>Es gelten übergeordnete gesetzliche Grundlagen</i>

Inhalte aus der Verordnung zum Nachtparkreglement welche nicht mehr in der Parkierungsverordnung enthalten sind:

Art. VN	Inhalt	Kommentar
Art. 1	Waschen und Reparieren von Fahrzeugen verboten	<i>Kein direkter Zusammenhang mit dem Parkieren</i>
Art. 2	Keine Berechtigung für die Blaue Zone	<i>keine Unterscheidung mehr zwischen Anwohnerparkkarte und Nachtparkkarte</i>
Art. 3	Der zur öffentlichen Strasse gehörende Kompetenzmeter vor Liegenschaften kann nicht als Privatparkplatz betrachtet werden. Der Privat-Abstellplatz wird nur anerkannt, wenn das Fahrzeug ganz auf privatem Boden abgestellt wird.	<i>Eigentumsrechtliche Problematik</i>